

Erklärung dies seinerseits kund tun. Solange aber eine derartige Erklärung nicht vorliegt, glauben wir uns berechtigt, den vorgelegten Fall, *quoad praxim*, in folgender Weise lösen zu dürfen:

1º Falls Basilius zur Zeit der Entlassung aus der religiösen Genossenschaft noch nicht *Majorist* (wenigstens Subdiakon) war, hat er keine der vom Gesetzgeber im can. 642 vorgesehenen Sanktionen inkurriert (vgl. in meinen Institut. can. 2, S. 341, Note 2).

2º War aber Basilius im Augenblick seiner Entlassung schon *Majorist*, hatte jedoch *noch keine sechs vollen Jahre* die zeitlichen Gelübde abgelegt (und das trifft im vorliegenden Fall zu), so erlitt er *nicht sicher* die im can. 642 enthaltenen Beschränkungen. Folglich durfte der Ortsordinarius auf Grund der soeben angeführten praktischen Normen und kraft des can. 15: „*Leges . . . in dubio juris non urgent*“, den Basilius wieder in dessen früheres Amt einsetzen, wenn er es für gut hielt.

3º In keinem dieser Fälle, m. E., war es nötig, höherorts eine Dispens einzuholen.

Rom. (S. Alfonso).

P. J. B. Raus, C. Ss. R.

(Die Frage nach der Gültigkeit eines Noviziates und der darauffolgenden Profess.) Maximilla, Novizin in einer weiblichen Kongregation mit einfachen ewigen Gelübden, erkrankte im zehnten Monate ihres Noviziates und mußte einer schweren Operation unterworfen werden. Da die Operation im Noviziats-hause selbst nicht vorgenommen werden konnte, wurde Maximilla mit Einwilligung aller in Betracht kommenden Faktoren in das allgemeine Krankenhaus des Noviziatsortes transportiert, welches sie erst nach Ablauf von vollen 37 Tagen verlassen konnte. Sie kehrte in das Noviziats-haus zurück, wo sie, nachdem ihr die Generaloberin nach Rücksprache mit dem Ordinariate für vierzehn Tage Dispens erteilt hatte, die übrigen 23 Tage ihres auswärtigen Aufenthaltes nachholen mußte, worauf sie anstandslos zur ersten Profess zugelassen wurde. Sind das Noviziat und die Profess der Maximilla gültig?

Der angeführte Kasus bereitet weder irgendwelche Schwierigkeiten noch läßt er einen ernsten und begründeten Zweifel über die auf die Gültigkeit des Noviziates und der ersten Profess sich beziehenden Vorschriften des neuen Kodex aufkommen. Nach can. 556, § 1, ist das Noviziatsjahr unterbrochen, so daß es unbedingt vom neuen begonnen werden muß, sobald der Novize über dreißig Tage, im Zusammenhange oder getrennt, außerhalb des Noviziates zugebracht hat ohne Unterschied des Grundes; selbst dann ist das Noviziatsjahr unterbrochen, wenn der Novize aus einem Noviziats-hause in ein anderes derselben religiö-

sen Genossenschaft transferiert wird und bei dieser Gelegenheit, d. h. gelegentlich der Reise in das neue Noviziatshaus über dreißig Tage außerhalb des Noviziates zubringt (vgl. die Antwort der Interpretationskommission in A. A. S., 1930, S. 365; Maroto in „Apollinaris“, 1930, 566 ff.); bleibt er nicht über dreißig Tage abwesend, dann schadet die Transferierung nicht, wenigstens nicht unbedingt.

Kürzere Abwesenheit vom Noviziat, wiederum im Zusammenhange oder getrennt, unterbricht aber nicht unbedingt das Noviziatsjahr; nur ist es zur Gültigkeit des Noviziates und der darauffolgenden Profess erforderlich, daß derjenige, welcher entweder mit Erlaubnis der Oberen oder durch Gewalt gezwungen über fünfzehn und nicht über dreißig Tage vom Noviziat abwesend blieb, die auswärts zugebrachten Tage nachholt. Dauerte aber die Abwesenheit vom Noviziat unter den gleichen Bedingungen nicht über fünfzehn Tage, so haben die Oberen das Recht, die Ergänzung der auswärts zugebrachten Zeit anzurufen. Wohlgemerkt: nur das Recht haben sie, aber keine Pflicht. Schon daraus kann und muß man schließen, daß die Ergänzung der Abwesenheit in diesem Falle nicht zur Gültigkeit erforderlich wird; übrigens sagt es der Kodex noch ausdrücklich. Und selbst wenn die Oberen verpflichtet wären, die Ergänzung anzurufen, wäre der Schluß, daß die Ergänzung zur Gültigkeit des Noviziates notwendig sei, noch immer nicht berechtigt (vgl. can. 11 und 1680).

Das sind die Vorschriften des Kodex, die die Unterbrechung, bzw. Nichtunterbrechung des Noviziates regeln. Was nun unseren Kasus anbelangt, so ist zu sagen, daß der Generaloberin der letzte Satz des can. 556, § 2, vorschwebte: *si non ultra quindecim dies (scil. extra domus septa permanserit sub Superioris obedientia), supplementum potest a Superioribus praescribi.* Irrtümlicherweise hießt sie aber die Nichtanordnung der Ergänzung für eine Dispens, von welcher nach dem Wortlaut des Kodex keine Rede sein kann. Noch größer ist der Irrtum, daß die Generaloberin glaubte, von der vermeintlichen Dispens bei jeder Abwesenheit vom Noviziat Gebrauch machen zu können. Von einer Ergänzung der auswärts zugebrachten Zeit kann, wie oben ausgeführt wurde, nur in dem Falle abgesehen werden, wenn die Abwesenheit nicht über fünfzehn Tage dauerte. War sie länger als fünfzehn Tage, bis einschließlich dreißig Tage, so muß zur Gültigkeit des Noviziates und der darauffolgenden Profess die Ergänzung angeordnet und die Anordnung selbstverständlich auch durchgeführt werden. Die Oberen haben in diesem Falle keine freie Hand. Ebenso nicht, wenn die Abwesenheit vom Noviziat über dreißig Tage dauerte; das Noviziatsjahr ist ipso iure unterbrochen und kein Superior außer

dem Apostolischen Stuhle kann die Unterbrechung sanieren. Das Noviziat der Maximilla samt der darauffolgenden Profess ist darum ungültig.

Marburg a. d. Drau.

Prof. Dr Vinko Močnik.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

(**Die Ablässe vom Heiligen Land auf den von † P. Lukas Ettlin O. S. B. gesegneten Rosenkränzen.**)¹⁾ Im III. Heft dieser Quartalschrift vom Jahre 1928 veröffentlichte ich eine deutsche Übersetzung eines Schreibens des Großpönitentiars, Sr. Emin. Kard. Lauri, an den Apostolischen Delegaten in Washington, datiert vom 27. Dezember 1927. Es war zuerst in der März-Nummer der „Ecclesiastical Review“ erschienen. Dieses Schreiben scheint bei den glücklichen Besitzern eines von P. Lukas Ettlin O. S. B. seligen Andenkens gesegneten Rosenkränzes etwas Verwirrung angerichtet zu haben. Auf Bitten der Redaktion dieser Vierteljahrsschrift sehe ich mich veranlaßt, auf meine früheren Ausführungen zurückzukommen. Ich will versuchen, die Geschichte dieses seltenen Privilegiums — um ein solches handelt es sich ohne Zweifel —, soweit ich sie in Erfahrung bringen konnte, so kurz wie möglich darzulegen.

Kein geringerer als der erlauchte Freund des verstorbenen Paters,²⁾ S. Emin. Kard. Faulhaber von München, hatte ihm dieses Privileg verschafft. Und zwar in einer Privataudienz mit Papst Pius XI. P. Lukas hatte gewünscht, 100.000 Rosenkränze segnen zu dürfen und mit jeder Perle die Ablässe des Heiligen Landes zu verbinden. Der Heilige Vater meinte erst, ob es 50.000 nicht auch tun würden. Doch fügte er bei, dem P. Lukas wolle er nichts abschlagen. Diese Vollmacht wurde denn auch dem verstorbenen Pater durch Kardinal-Staatssekretär Gasparri am 23. März 1925 schriftlich zugestellt. Die deutsche Übersetzung findet sich in dieser Zeitschrift vom Jahre 1928, S. 605.

Dieses huldvolle Schreiben des Kardinal-Staatssekretärs wurde indes bei der Pönitentiarie nicht eingetragen. So kam es denn, daß Kardinal Lauri, der kurz vorher zum Großpönitentiar ernannt worden war, die nähere Veranlassung dieses Privilegiums nicht kannte. Als er nun von Amerika aus um eine authen-

¹⁾ Vgl. hiezu „Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1926, S. 149 ff., 1928, S. 391 ff., und 1928, S. 605 ff.

²⁾ Vgl. P. Lukas Ettlin O. S. B. Ein kurzes Lebensbild, von Erz-abt Dr Norbert Weber O. S. B., Missionsverlag St. Ottilien, Obb.